Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/10 1Ob773/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1979

Norm

Wr BauO §128
WEG 1975 §3 Abs2
WEG 1975 §23 Abs2

Rechtssatz

Der Anspruch auf Übergabe der Wohnung besteht erst dann, wenn das Wohnungseigentumsobjekt beziehbar ist, wobei aber der Umstand, daß noch kleinere Abschlußarbeiten vorzunehmen sind, dem nicht entgegensteht. Sehen BauO aber eine Benützungsbewilligung vor, muß diese auch vorliegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 773/78
  Entscheidungstext OGH 10.01.1979 1 Ob 773/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0052535

Dokumentnummer

JJR_19790110_OGH0002_0010OB00773_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at